



Gemeindeamt des Kantons Zürich
Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich

gemeindegesetz@ji.zh.ch

31. Oktober 2015

Verordnung zum Gemeindegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP des Kantons Zürich hat unter Leitung von Prof. Dr. Tobias Jaag, Zürich, eine Stellungnahme erarbeitet, welche von der Parteileitung verabschiedet wurde. Die EVP nimmt wie folgt zum Entwurf für eine Verordnung zum Gemeindegesetz Stellung:

Allgemeines

Der Verordnungsentwurf befasst sich vor allem mit finanztechnischen Fragen. Die entsprechenden Bestimmungen sind für Nicht-Finanzfachleute schwierig zu beurteilen. Die vorliegende Vernehmlassung beschränkt sich deshalb auf wenige Punkte.

Verordnung zum Gemeindegesetz

§ 1 Elektronische Publikation

§ 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) verlangt die Veröffentlichung von Erlassen, allgemein verbindlichen Beschlüssen und Wahlergebnissen; die Gemeinden bestimmen ihr Publikationsorgan.

Die EVP lehnt die in § 1 des Entwurfs zur Verordnung vorgesehene Möglichkeit der ausschliesslichen Publikation von Gemeindeerlassen mit elektronischen Mitteln ab; die fristauslösende Veröffentlichung muss im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde erfolgen. Dagegen soll es den Gemeinden möglich sein, ihre systematische Rechtssammlung elektronisch zu publizieren.

§ 4 Geheime Abstimmung in der Gemeindeversammlung

Gemäss § 4 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs entscheidet bei geheimen Abstimmungen in der Gemeindeversammlung bei Stimmengleichheit das Los. Wir halten diese Regelung für verfassungs- und gesetzwidrig.

Evangelische Volkspartei des Kantons Zürich

Josefstrasse 32 | 8005 Zürich | 043 271 43 02 | sekretariat@evpzh.ch | evpzh.ch

Ist für einen Beschluss eine Mehrheit erforderlich, so braucht es mehr als die Hälfte der Stimmen; Stimmengleichheit genügt nicht. Ein Losentscheid kommt deshalb nicht infrage.

§ 14 Neue Ausgaben

In § 14 lit. b würden wir analog zur Formulierung in lit. d das erste *oder* durch *und* ersetzen:

b. die Vergabe von Darlehen, der Erwerb von Beteiligungen *und* die Einräumung von Baurechten, ...

§ 15 Gebundene Ausgaben: Publikation

Wir begrüssen die Pflicht, Beschlüsse über gebundene Ausgaben mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren, falls diese eine Höhe erreichen, bei welcher neue Ausgaben durch das Gemeindeparlament oder die Stimmberechtigten bewilligt werden müssten. Damit kann gegebenenfalls sogleich die Klärung der Rechtslage durch die Rechtsmittelinstanzen eingeleitet werden.

§ 21 Verfahrensfristen für die Genehmigung der Jahresrechnung

Die Frist gemäss lit. a für Zweckverbände und Anstalten (31. Januar) ist sehr ambitioniert. Es ist wohl richtig, diese Frist vor jener gemäss lit. b (28. Februar) anzusetzen; 15. Februar wäre jedoch realistischer.

§ 22 Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze

Aus unserer Sicht sind in Abs. 1 die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen zu tief angesetzt. Bisher konnten gut betuchte Gemeinden mit im Voraus budgetierten ausserordentlichen Abschreibungen ganze Schulhäuser im ersten Jahr auf 0 abschreiben. Neu sollen sie alle Investitionen ab Fr. 10'000 oder 20'000 aktivieren und auf Lebensdauer abschreiben. Selbst die Stadt Uster (Jahresumsatz über Fr. 200 Mio.) hat in den letzten Jahren nur Investitionen ab Fr. 100'000 aktiviert; das sind Beträge im Bereich von 0.5 Promille des Jahresumsatzes. Je tiefer die Grenze angesetzt wird, desto höher wird der Aufwand für die Führung der Anlagebuchhaltung. Hier sollte eine Lösung gefunden werden, welche weniger bürokratischen Aufwand generiert. Wir schlagen folgende Formulierung von Abs. 1 vor:

¹ Der Gemeindevorstand legt für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens die Aktivierungsgrenze fest. Diese beträgt mindestens Fr. 10'000 und höchstens Fr. 200'000; sie darf 0.5 Promille des Jahresumsatzes nicht übersteigen.

Der Begriff der *interkommunalen Anstalten* in Abs. 2 ist neu; im Gesetz ist die Rede von *gemeinsamen Anstalten* (§§ 74, 76, 77 und 80). Die Verordnung sollte die gleichen Begriffe verwenden wie das Gesetz.

§ 51 Entschuldungsbeitrag

Gemäss Erläuterung müssen die beiden in Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Dies sollte im Verordnungstext dadurch klargestellt werden, dass am Schluss von lit. a ein *und* eingefügt wird:

a. die weniger als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner zählt *und*

b. die eine Nettoschuld von

Anhang 3: Änderung bisherigen Rechts

Es ist nicht einsichtig, weshalb es in den Titeln zu den zahlreichen Verordnungen immer *Die* Verordnung heisst.

Verordnung über die politischen Rechte

§ 69 Zweckverbände ohne Delegiertenversammlung

Der Begriff *notwendige Quoren* in lit. c ist unpräzis. Gemeint ist wohl die erforderliche Unterschriftenzahl.

§ 73 Zweckverbände mit Delegiertenversammlung

Die §§ 69–73 stehen im V. Teil unter dem Titel *Volksinitiativen in Zweckverbänden*. § 73 wird denn auch eingeleitet mit: „Für Volksinitiativen in Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung ...“. Es leuchtet deshalb systematisch nicht ein, weshalb in § 73 lit. c plötzlich vom *Referendum* die Rede ist.

Der erste Satz der Erläuterungen zu § 73 gehört wohl an den Anfang des V. Teils, vor § 69.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident



Johannes Zollinger
Kantonsrat

Der Geschäftsführer



Peter Reinhard
Kantonsrat